

# Beschluss

## des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser: Korrektur des Anhangs 4 zur Anlage für das Berichtsjahr 2021

Vom 7. Dezember 2022

Der Unterausschuss Qualitätssicherung hat für den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) gemäß § 15 der Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser (Qb-R) in seiner Sitzung am 7. Dezember 2022 beschlossen, die Qb-R in der Fassung vom 16. Mai 2013 (BAnz AT 24.07.2013 B5), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 5. Oktober 2022 (BAnz AT 09.11.2022 B6) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

- I. Der Anhang 4 zur Anlage (Plausibilisierungsregeln für das Berichtsjahr 2021) wird wie folgt geändert:
  1. In Nummer 75 werden in der Spalte mit dem Titel „Implementierungsvorschrift“ nach der Angabe „ungleich "S91"“ ein Komma und die Angabe „"S92"“ eingefügt.
  2. In Nummer 76 werden in der Spalte mit dem Titel „Implementierungsvorschrift“ nach der Angabe „ungleich "S91"“ ein Komma und die Angabe „"S92"“ eingefügt.
- II. Die Änderung der Regelungen tritt mit Wirkung vom 7. Dezember 2022 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 7. Dezember 2022

Gemeinsamer Bundesausschuss  
Unterausschuss Qualitätssicherung  
gemäß § 91 SGB V  
Die Vorsitzende

Maag